

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Verordnung vom 28.10.1822 publ. 31.10.1822

1822. angeordneten Maaßregeln werden, in Folge der über den Gesundheits-Zustand von Newyork eingegangenen Nachrichten, auf die von Newyork kommenden Schiffe bis weiter hiemit ausgedehnt, und sollen daher die von dorthier kommenden Schiffe, auf gleiche Weise wie die aus der Havannah kommenden Schiffe, nach Vorschrift der Regierungs-Bekanntmachung vom 15ten Sept. 1822., behandelt werden.

26) Regierungs-Bekanntmachung vom 28sten October 1822., publ. am 31sten ejd.

Auf Seiner Herzoglichen Durch-Convention we-
laucht höchsten Special-Befehl wird hier- gen wechselsei-
durch bekannt gemacht, daß zwischen dem Her- tigen Ausliefe-
zoglich Oldenburgischen Cabinets-Ministerium rung der Ver-
und dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwe- brecher, u. Auf-
rinschen Geheimen Ministerium wegen wech- hebung der Ge-
rinschen Geheimen Ministerium wegen wech- richtsgebühren
felseitiger Auslieferung der Verbrecher und in Criminalfäl-
Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminal- len, zwischen
fällen, mit unmittelbarer Genehmigung der dem Herzoglich
beiderseitigen höchsten Landesherrschaften, fol- dem Herzoglich
gende Vereinbarung getroffen und festgesetzt Oldenburgi-
ist: schen Cabinets-
Ministerium u.
dem Großher-
zoglich Mecklen-
burg-Schwe-
rinschen Gehei-
men Ministe-
rium.

1. Alle Personen, die während ihres Auf-
enthalts in dem Herzogthum Oldenburg und
dem Fürstenthum Lübek oder in dem Großher-

zogthum Mecklenburg: Schwerin ein Verbrechen begangen haben, welches nach den Grundsätzen der in beyderseitigen Landen geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich ziehet, sollen, wenn sie vor erfolgter Bestrafung in die anderseitigen Lande sich gewandt haben, an dasjenige Gericht, auf geschene Requisition, unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbarkeit das Verbrechen verübt worden ist.

Wosferne jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domiciliirte Landes: Unterthanen des einen oder andern Landesherrn sind, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben zu einer, vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwischen der Herzoglich Oldenburgischen Regierung oder der Fürstlich Lübeckischen Regierung zu Gütin und der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung zu Schwerin zu treffenden Uebereinkunft hin verstelllet seyn.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Accise- und Contrebande: Vergehnen, wenn gleich in dem einen oder andern Lande darauf entweder überhaupt oder nach den Zeitumständen, z. B. bey Fruchtsperren zc., eine peinliche Strafe gesetzt seyn sollte, nur in den Fällen Statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen den

beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft getroffen seyn sollte.

2. Das Requisitions-Schreiben, welches zur Bewirkung der Auslieferung zu erlassen ist, giebt zu erkennen, aus welchen Gründen das Aufsuchen geschieht.

Wenn in andern als Criminalfällen, oder in Ansehung anderer Personen, als der zuerst genannten Fremden, um Auslieferung ange sucht wird, oder wenn der requirirte Richter irgend etwas bedenklich findet, muß er den Fall seiner Regierung einberichten und Reso- lution erwarten.

Sollte nach der Verfassung desjenigen Lan- des, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gericht als demjenigen geführt werden, in dessen Ge- richtsbezirk das Verbrechen sich zugetragen hat, so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3. Zur Annahme der angebotenen Aus- lieferung der Verbrecher sollen die beidersei- tigen Gerichte nicht nur in dem Falle verpflich- tet seyn, wenn die Auslieferung durch Steck- briefe und Aufforderungen in öffentlichen Blät- tern oder durch besondere Schreiben requiriret, sondern auch in den Fällen, wenn ein Incul- pat in dem andern Lande in Untersuchung ge- zogen und vor beendigtem Prozesse ausgetreten,

oder wenn ein Verbrecher in eine peinliche Strafe verurtheilt und vor vollzogener oder geendigter Strafe entwichen ist, in so ferne er nicht in dem andern Lande ein schwereres Verbrechen verübt hat.

4. Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesuchet würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bey dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen ist, so soll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte eine größere Strafe nach sich zieht.

5. Ist es aber zweifelhaft, welches von beyden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beyde Verbrechen von gleicher Strafbarkeit, so unterbleibt die Auslieferung, woserne nicht in jedem einzelnen Falle durch Uebereinkunft beyderseitiger Regierungen ein anderes beliebt wird.

6. Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beyden Ländern sich vergangen hat, so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderliche Nachrichten zugleich mitgetheilet, um danach die auf beyden Verbrechen beruhenden

Strafen zu erkennen, und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können. Eben diese Grundsätze sollen auch in den Fällen Statt finden, wenn die requirirte Auslieferung des Verbrechers aus rechtlichen Gründen nach obigen Bestimmungen abgelehnt ist.

7. Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bey dem requirirten Gericht sich in Haft befindet, so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8. Sobald der Verbrecher in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorgt; der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschiebung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beyde Richter deshalb einverstanden sind.

9. Auch in solchen Criminal-Fällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen, oder anderer Personen, und um Mittheilung der Acten, oder sonstiger Nachrichten angesucht wird, sollen die Gerichtsstellen der beyderseitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Stel-

lung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der requirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10. Wenn Behuf anzustellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird, so sollen, auf vorgängige Communication der Landes-Justiz-Collegien, derselbe oder dieselben nicht bloß bis auf die Gränze, sondern unter den erforderlichen Sicherungs-Anstalten an das untersuchende Gericht selbst, zu solchen Zwecken, verabsolgt werden.

11. Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaßen gehalten werden:

Wenn der an das requirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt, so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämtlichen, nach der bey dem requirirten Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichts-Gebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gericht lediglich die baaren Auslagen welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers

thers bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.

12. Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die Abhörnung oder Stellung von Zeugen, oder anderen Personen ankommt.

13. Zur Entscheidung der Frage: ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichts-Gebühren besitze oder nicht? soll in beiderseitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine wesentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Vertreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14. Den bey Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungs-Kosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe, nach

D

deren von dem requirirten Gericht geschehenen Verzeichnung, bey erfolgter wirklicher Stellung, von dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden. Und so ferne selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen, es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter, auf die davon erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gericht ungesäumt wieder erstattet werden.

15. Wegen Durchführung der Gefangenen durch beyderseitige Lande ist annoch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn

- a) der Arrestat kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchführung geschiehet,
- b) die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Policcy-Bedienten, oder anderen Personen besteht, auch
- c) nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist,

solche auf bloße Pässe der Policcy-Beholden, welche jedoch die obige Einschränkung sub a) deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obriheiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabey geleistet, außer solchen Fällen aber die gewöhnliche vorgän-

gige Correspondenz der höhern Collegien fern
nerweit erforderlich seyn soll.

16. Endlich ist den Policcy- Bedienten
beyderseitiger Regierungen verstattet, flüchtis-
gen Verbrechern oder Verdächtigen über die
Grenze nachzusehen, auch solche, wenn nicht
sofort die Hülfe der Landes-Beamten dazu
bewirkt werden kann, anzuhalten, da dann
die Angehaltenen jedesmal sofort an die Obrigs-
keit des Orts, wo sie ergriffen worden, ab-
zugeben sind, welche wegen Auslieferung nach
den gegebenen Vorschriften verfährt.

Gleich wie nun die gegenwärtige Vereins-
barung auf Reciprocität gegründet, und auf
die Beförderung einer unverweilten Justizpfl-
ge lediglich gerichtet ist, also werden in sel-
biger alle beyderseitigen Lande begriffen, und
soll dieselbe vom ersten October 1822. an
in Kraft treten, auch demnächst in den ge-
dachten Landen beyder höchsten paciscirenden
Theile gewöhnlichermaßen bekannt gemacht
werden.

Alle Behörden des Herzogthums Olden-
burg und der Erbherrschaft Jever werden da-
her, in Gemäßheit höchsten Cabinets-Res-
cripts vom 30sten v. M., hierdurch ange-
wiesen, die vorstehende Vereinbarung genau
zu beobachten, und in vorkommenden Fällen
zur Ausführung zu bringen.